



U n t e r n e h m e n s r e c h t

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist aus dem heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Bei deren Konzeption sind konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten, wobei sich der OGH neulich zur Zulässigkeit einzelner Klauseln geäußert hat.

Nebenbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen betreffen, sind nach § 879 Abs 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) nichtig, wenn sie gröblich benachteiligend sind. Zweck dieser Bestimmung ist es, unfaire Vertragsbedingungen zu verhindern, weil bei der Verwendung von AGB typischerweise eine „verdünnte Willensfreiheit“ und eine Ungleichgewichtslage der Vertragspartner angenommen wird.

Stornogeühr

Der Oberste Gerichtshof (OGH) befasste sich in seiner Entscheidung vom 26.06.2008 (10 Ob 47/08x) mit einzelnen Klauseln der AGB für Bausparverträge. Eine dieser Bestimmungen sah vor, dass bei einem Widerspruch des Kunden gegen Änderungen der AGB die Bausparkasse berechtigt war, den Vertrag zu kündigen. Für diesen Fall bestimmten die AGB, dass der Kunde eine Stornogeühr zu entrichten hatte.

Der OGH beurteilte die Zahlung einer solchen Stornogeühr durch den Kunden als Vertragsstrafe. Eine solche sei jedoch im Zweifel nur dann zu entrichten, wenn den Kunden an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages ein Verschulden trifft.

Im gegenständlichen Fall treffe den Kunden jedoch weder ein Verschulden an der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch habe er eine Vertragsverletzung begangen. Aus diesem Grund und weil die Höhe der Vertragsstrafe nicht von der Höhe des tatsächlichen Schadens oder der Vertragsdauer abhängig war, hat der OGH die Klausel als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB beurteilt.

Zustellfiktion

Nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) darf das Risiko des Zugangs von Unternehmererklärungen grundsätzlich nicht auf den Verbraucher überwältzt werden. Eine Ausnahme vom Verbot einer solchen Zustellfiktion besteht nur dann, wenn der Verbraucher pflichtwidrig eine Anschriftsänderung nicht mitgeteilt hat.

Der OGH beurteilte nunmehr eine diesbezügliche Klausel als nicht verbindlich, weil eine Zugangsfiktion bei jeglicher Abwesenheit des Kunden an der zuletzt bekannt gegebenen Zustelladresse über einen Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen war. Demnach wären auch Fälle umfasst, in denen keine Verletzung der Mitteilungspflicht vorliege (zB Krankheit oder urlaubsbedingte Abwesenheit über 4 Wochen).

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Erfordernisse, die bei der Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten sind, werden immer komplexer. Eine wichtige OGH-Entscheidung zu diesem Bereich ist Gegenstand des nebenstehenden Artikels.

Weitere Themen dieses Newsletters sind u.a. die Eigenhaftung des Anlageberaters sowie die Konkurrenzierung des ehemaligen Arbeitgebers. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und stehe für Fragen gerne zur Verfügung!

Angela Perschl

Weiters befasste sich der OGH mit der Frage, welche Erfordernisse an Kundenerklärungen gestellt werden dürfen.

Kundenerklärungen

Nach § 6 Abs 1 Z 4 KSchG darf eine vom Verbraucher dem Unternehmer abgegebene Anzeige oder Erklärung keiner strengeren Form

Kurzmeldungen

Aufnahme von Telefonaten

Wer Tonbandaufnahmen von Telefonaten ohne Einverständnis des Sprechenden Dritten zugänglich macht, macht sich grundsätzlich strafbar. In einem Gerichtsverfahren dürfen diese Aufnahmen nur bei „Beweisnotstand“ verwendet werden. Der OGH hat nun ausgesprochen, dass schriftliche Aufzeichnungen („Transkripte“) der Aufnahmen jedenfalls immer verwertet werden dürfen (OGH 29.1.2008, 1 Ob 172/07m).

Novellierung Aktiengesetz

Der Entwurf für ein Aktienrechts-Änderungsgesetz 2008 sieht eine Anpassung des Aktienrechtes an moderne Technologien vor. So wird die (elektronische) Kommunikation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft geregelt. Diese kann moderne Medien zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung in weit größerem Umfang als bisher nützen. Aktionären kann das Recht eingeräumt werden, sich zu einer Hauptversammlung von ihrem Wohnzimmer aus online zuzuschalten.

Versicherungsvermittler

Der Entwurf einer Versicherungsvermittler-Verordnung sieht eine Regelung der notwendigen fachlichen Qualifikation für Versicherungsvermittler (Agenten und Makler), für die Ausübung der Versicherungsvermittlung als Nebengewerbe und durch Vermögensberater sowie für direkt mitwirkende Beschäftigte vor.

als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen unterworfen werden.

Nach dem OGH sind daher auch Vereinbarungen unzulässig, wonach die Erklärung des Verbrauchers an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmensorganisation gerichtet bzw. übermittelt wer-

den muss, zB an den Vorstand, an die „Zentrale“ eines Unternehmens oder an eine bestimmte Zweigstelle, Abteilung etc.

Auch das Erfordernis, dass die Erklärung des Kunden am „Sitz“ des Unternehmens einlangt, ist demnach unzulässig.

Finanzdienstleistungsrecht

Eigenhaftung des Anlageberaters

Nach dem OGH kann – neben der Zurechnung gemäß § 1313a ABGB – eine Eigenhaftung des Anlageberaters bestehen, wenn dieser auf „missionarische Weise und mit religiösem Eifer“ eine bestimmte Anlageform angepriesen hat.

Eine Anlegerin schloss mit einem Anlageberater zwei Vermögensmanagementverträge zur Optimierung ihrer bisherigen Versicherungsverträge ab. Der Anlageberater arbeitete einerseits mit einem Versicherungsmakler und andererseits mit einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der AMV, als Vertriebspartner zusammen.

Vertriebspartner

Der Anlageberater wies im Zuge der Beratungsgespräche einerseits auf seine zwanzigjährige Berufserfahrung hin und legte andererseits seine Legitimationsurkunde vor, wonach er zum Vertrieb von AMV-Produkten berechtigt war.

Er stellte der Anlegerin auf Basis einer zehnjährigen Veranlagung Renditen von 8 bis 15% bei geringem Risiko in Aussicht. Als die Anlegerin auf Kursverluste aufmerksam wurde, überzeugte sie der Anlageberater vorerst mit Verweis auf die Laufzeit vom weiterhin zu erwartenden Erfolg des Anlageproduktes. Schließlich erfuhr die Anlegerin aus

den Medien, dass der Vorstand der AMIS Gelder veruntreut hatte.

Erfüllungsgehilfe

Der OGH verneinte die Haftung des beklagten Anlageberaters und führte aus, dass für einen Anlageberater grundsätzlich jenes Unternehmen nach § 1313a ABGB haftet, das sich seiner zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bedient hat.

Eigenhaftung

Von einer Eigenhaftung des Anlageberaters könne jedoch – in seltenen Ausnahmefällen – ausgegangen werden, wenn zu ihm eine besondere Vertrauensbeziehung bzw. Verwandtschaftsverhältnis bestanden hat oder er auf „besonders missionarische Weise und mit religiösem Eifer“ eine bestimmte Anlageform angepriesen hat.

Wer urkundlich nachweist, dass er zum Vertrieb von Anlageprodukten eines Vermögensverwalters berechtigt ist, handelt dagegen in fremden Namen. Dies gilt selbst



dann, wenn er gegenüber seinem Kunden angibt, selbständig tätig zu sein.

Das Verhalten des Anlageberaters könne bloß dann nicht einem Geschäftsherrn zugerechnet wer-

den, wenn er ein ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse am Vertragsabschluss habe oder wenn er im Zuge der Vertragsverhandlungen in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nehme.

Schließlich könne die persönliche Haftung des beklagten Anlageberaters auch nicht auf seinen Hinweis, die Anlage sei eine sichere Sache, gegründet werden (OGH 21.2.2008, 6 Ob 249/07x).

Arbeitsrecht

Konkurrenzierung des ehemaligen Arbeitgebers

Nehmen Mitarbeiter, die ein Unternehmen verlassen, Kunden, die sie dort betreut haben, zum nächsten Arbeitgeber oder zur Gründung eines eigenen Unternehmens mit, stellt sich die Frage, inwieweit der ehemalige Arbeitgeber gegen diese rechtlich vorgehen kann.

Grundsätzlich unterliegt ein Angestellter nur während des aufrechten Bestandes eines Arbeitsverhältnisses dem in § 7 Angestelltengesetz (AngG) ausdrücklich verankerten Konkurrenzverbot. Nach Ende des Dienstverhältnisses steht es dem Angestellten dagegen grundsätzlich frei, seinen ehemaligen Dienstgeber zu konkurrenzieren.

Konkurrenzklausele

Besteht eine solche Gefahr (zB bei Werbeagenturen), ist Unternehmen zu empfehlen, mit ihren Mitarbeitern im Dienstvertrag eine Konkurrenzklausele zu vereinbaren.

Eine Konkurrenzklausele ist eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird. Sie ist nur unter den Voraussetzungen des § 36 AngG wirksam.

Insbesondere darf sich die Beschränkung nur auf die Tätigkeit (als Unselbstständiger und als Selbstständiger) im Geschäftszweig des Arbeitgebers beziehen, den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen und keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthalten.

Keine Unbilligkeit

Als unbillig für den Angestellten wird von der Rechtssprechung eine vereinbarte Konkurrenzklausele betrachtet, wenn ihre Einhaltung diesen in seinem Fortkommen schwer behindert, weil die Verwendung des Angestellten außerhalb des betreffenden Geschäftszweiges mit erheblichen Nachteilen für diesen verbunden wäre.

Kein Berufsverbot

Insbesondere darf ein Angestellter durch eine Konkurrenzklausele nicht gezwungen werden, seine Kenntnisse und Berufserfahrungen brachliegen zu lassen, einen anfangs erlernten Spezialberuf aufzugeben und damit zwangsläufig in eine berufsfremde Sparte mit geringerem Einkommen überzuwechseln. Konkurrenzklauselen, die de facto einem Berufsverbot gleichkommen, sind somit unwirksam.

Die gleichen Grundsätze gelten für sogenannte Kundenschutzklauselen, nämlich Vereinbarungen, welche einem Arbeitnehmer nach dessen Ausscheiden aus der Firma verbieten, auf die Kunden zuzugehen und diese abzuwerben. Sie sind nach der Rechtssprechung des

OGH als Konkurrenzklauselen zu qualifizieren.

Konventionalstrafe

Zwischen dem Angestellten und dem Dienstgeber kann auch vereinbart werden, dass im Falle der Verletzung der Konkurrenzklausele eine Konventionalstrafe an den Dienstgeber zu bezahlen ist.

In einem allfälligen Gerichtsverfahren unterliegt diese allerdings einem Mäßigungsrecht des Richters. Hierbei hat der Richter die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisses des Arbeitnehmers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Art und das Ausmaß seines Verschuldens an der Vertragsverletzung sowie die Höhe des dem Arbeitgeber entstandenen Schadens zu berücksichtigen.

Unlauterer Wettbewerb

Schließlich sei erwähnt, dass das Abwerben von Kunden auch eine unlautere Geschäftspraktik im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen kann, wobei sowohl der ehemalige Mitarbeiter als auch sein neuer Arbeitgeber geklagt werden können.



Steuerrrecht

Meldepflichten bei Schenkungen

Das Schenkungsmeldegesetz 2008, das als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 1.8.2008 in Kraft ist, sieht eine Anzeigeverpflichtung für Schenkungen vor.

Die Meldepflicht besteht dann, wenn Kapitalvermögen, wie Wertpapiere, Bargeld, Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften, oder Sachvermögen zugewendet wird.

Nicht von der Meldeverpflichtung umfasst sind unentgeltliche Immobilienzuwendungen, weil diese nunmehr der Grunderwerbsteuer unterliegen und somit der Vermögensübergang ohnehin in der Finanzverwaltung dokumentiert ist.

Form der Meldung

Die Meldung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Erwerb vorzunehmen und hat auf elektronischem Weg zu erfolgen, es sei denn, die elektronische Übermittlung ist nicht zumutbar.

Zur Anzeige verpflichtet sind Geschenknehmer und Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die an der Schenkung mitgewirkt haben. Sobald einer der Beteiligten die Meldung erstattet hat, entfällt die Verpflichtung für alle anderen.

Von der Anzeigepflicht sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres die Wertgrenze von € 50.000,- nicht überschreiten. Zu den nahen Angehörigen zählen hierbei u.a. Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Schwiegereltern und -kinder sowie Lebensgefährten.

Befreiungen

Schenkungen zwischen fremden Personen sind nicht meldepflichtig, wenn sie innerhalb von fünf Jahren den Betrag von € 15.000,- nicht überschreiten. Weiters sind übliche Gelegenheitsgeschenke (bis zu € 1.000,-) nicht meldepflichtig.

Wer eine Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine Strafe von bis zu 10% des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens. Wird im Abgabeverfahren eine Schenkung behauptet, die jedoch nicht angezeigt wurde, trägt der Abgabepflichtige die Beweislast.

www.ra-perschl.at



Presse

Artikel im Caléidoscope 4/08



Das Magazin der französisch-österreichischen Handelskammer behandelt in seiner aktuellen Ausgabe den Themenbereich „Frauen im Business“ im 21. Jahrhundert und stellt erfolgreiche Unternehmerinnen und Frauen in Führungspositionen vor.

Der Artikel „Rechtsberatung für Finanzdienstleister - Consultation juridique pour responsables financiers“ widmet sich DDr. Angela Perschl und führt aus, dass sich ihre Kanzlei auf die umfassende rechtliche Beratung von Finanzdienstleistungsunternehmen spezialisiert hat.

Impressum:

Inhaber, Herausgeber, für den Inhalt verantwortlich: DDr. Angela Perschl, Rechtsanwältin
Wipplingerstraße 31/4, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 / 890 27 64, Fax: +43 1 / 890 27 64 15

E-mail: office@ra-perschl.at, Web: www.ra-perschl.at

DVR: 2112471, UID: ATU 62063812

Dieser Newsletter kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann daher keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.